

Gemeinde Zuzgen

STRASSENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2	Öffentliche Strassen und Wege und Privatstrassen, Definition	3
§ 3	Erstellung, Anforderungen	3
§ 4	Übergeordnetes Recht	3
§ 5	Verkehrsrichtplan, Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion	3
	B. Definitionen	
§ 6	Erschliessungsfunktion, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung	4
§ 7	Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	5
	C. Übernahme von privaten Strassen und Wegen	
§ 8	Grundsatz; Übernahme; Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen; Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer	5
	D. Finanzierung	
§ 9	Finanzierung	6
	E. Rechtsschutz und Vollzug	
§ 10	Rechtsschutz, Vollstreckung	6
	F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 11	Inkrafttreten	6
	Anhang	
	1 Definitionen	8
	2 Strassenklassifizierung	9

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

STRASSENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Zuzgen beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Strassenreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Begriffsdefinitionen und Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

§ 2

Öffentliche Strassen und Wege, Definition

¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

Privatstrassen und Wege, Definition

² Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§ 3

Erstellung

¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen

² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5

Verkehrsrichtplan

¹ Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Ver-

kehr- und Erschliessungssystem (Gemeinde-, Kantonsstrassen, Grob-/ Feinerschliessung, Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (allenfalls Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)

² Der Gemeinderat legt die Strassenklassifikation im Verkehrsrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“

³ Der Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ bildet die Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

⁴ Der Gemeinderat legt den Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ fest.

B. DEFINITIONEN

§ 6

Erschliessungsfunktion

¹ Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

² Regionale Verbindungsstrassen (Kantonsstrassen / Gemeindestrassen) haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung

³ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen lokalen Verbindungsstrassen, Sammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

Feinerschliessung

⁴ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen). Die Erschliessungsstrassen werden unterschieden in Feinerschliessung durchgehend und Feinerschliessung Stichstrassen. Stichstrassen mit durchgehendem landwirtschaftlichem Verkehr werden als durchgehende Feinerschliessungen klassifiziert.

§ 7

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Änderung	² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Änderung der Linienführung in Situation und Höhenlage, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen usw.).
Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen. Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) erforderlich sind (z.B. Heisststeuerung, reine Belagserneuerung, Spülung Strassenentwässerung etc).

C. ÜBERNAHME VON PRIVATEN STRASSEN UND WEGEN

§ 8

Grundsatz	¹ Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.
Übernahmeentschädigung	² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.
Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen	³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: <ul style="list-style-type: none">- Festlegung im Verkehrsrichtplan- Durchgangsstrasse- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen- Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen- Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer

⁴ Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch Erlass eines Erschliessungsplanes nach den Bestimmungen des kant. Baugesetzes möglich (jedoch nicht unentgeltlich), z.B. wenn ein unhaltbarer Zustand für berechnigte Strassenbenützer vorliegt oder wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde (vgl. auch BauG). Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen auch im Zusammenhang mit einem Erschliessungsprogramm (vgl. auch BauG).

D. FINANZIERUNG

§ 9

Finanzierung

Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

E. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 10

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden

Vollstreckung

²Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement der Gemeinde Zuzgen vom 22. Juni 2001 aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Heinz Kim

Die Gemeindeschreiberin:

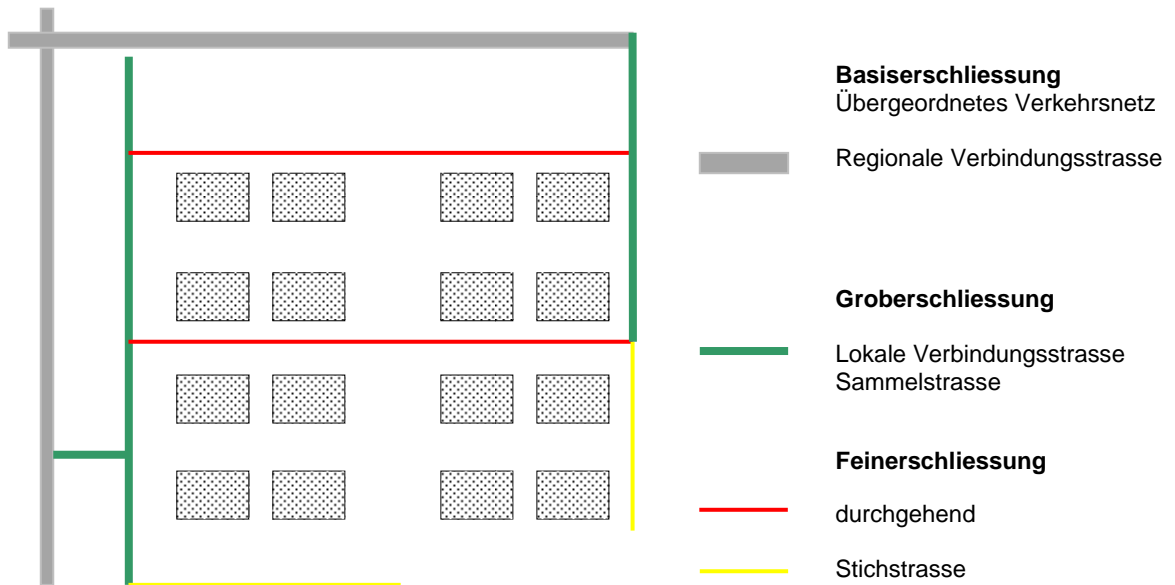
sig. Renate Kaufmann

Das Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 13. Mai 2009 genehmigt. Es ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (22. Juni 2009) ab 23. Juni 2009 gültig.

Anhang 1

Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung**



- **Strassenaufbau**



Anhang 2

Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion